

Ordnungsamt

Datum	Drucksache Nr.:
06.10.2022	XI/115-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	07.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2022	

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen (Feuerwehrsatzung) lt. Anlage 2

Sachdarstellung:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophen-schutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S.374).

Bei der Satzungsänderung handelt es sich um eine Weiterentwicklung der bisherigen Satzung. Angepasst wurde die Satzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse. Wie schon bei der letzten Satzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine Anpassung an die gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde in das zugrundeliegende Satzungsmuster die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (§ 12), wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Die vorhandene Feuerwehrsatzung wurde dementsprechend überarbeitet und soll neu beschlossen werden. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen und redaktionellen Änderungen wurde jetzt geregelt, dass auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen bis zum

65. Lebensjahres wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist.

Die vorgenommenen Änderungen sind aus der beigefügten Synopse (Anlage 1) ersichtlich.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Hans-Jörg Bleher
Amtsleitung Ordnungsamt

Jörg Worbs
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) Synopse zur Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Usingen
- (2) Feuerwehrsatzung